



Informationen des SPDWL zum Thema Sonderschulung (Abläufe, Vorgehen, Zuständigkeiten)

Ziel dieses Dokuments ist es, die Aufgaben und Vorgehensweisen des SPDWL im Zusammenhang mit Sonderschulfragen transparent zu machen und zugleich eine Richtlinie zu bieten, anhand derer sich die Schulgemeinden verbindlich orientieren können. Es sollen dabei primär jene Informationen thematisiert werden, die den Schulgemeinden für den Umgang mit Sonderschulfragen am meisten dienen und die Ausgangslage für die gemeinsame Zusammenarbeit bei Fragen rund um Sonderschulungen bieten.

Die im Text ausgeführten Informationen beruhen auf den entsprechenden Empfehlungen der Bildungsdirektion bzw. des Volksschulamts des Kantons Zürich (vgl. dazu das Dokument «Zuweisung zur Sonderschulung» vom 17. Februar 2020¹) sowie den kantonalen Gesetzesgrundlagen².

Eine eigens erstellte graphische Darstellung des Ablaufs bei (neu initiierten) Sonderschulungen findet sich am Schluss des Dokuments.

Anmeldeprozess³

Grundsätzlich erfolgt eine schulpsychologische Abklärung gemäss Gesetzesgrundlage, wenn

- a) bei einer Schülerin oder einem Schüler abgeklärt werden soll, ob ein Sonderschulbedarf besteht (d.h. dass dem sonderpädagogischen Förderbedarf nicht länger im Rahmen der Regelschule begegnet werden kann)
- b) von den Beteiligten (Eltern⁴ und schulische Beteiligte) keine Einigung über eine sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann
- c) Unklarheiten bezüglich des Förderbedarfs oder der erforderlichen schulischen Massnahmen für eine Schülerin oder einen Schüler bestehen.

Wenn die Frage nach einer Sonderschulung für eine Schülerin oder einen Schüler geprüft werden soll, ist die Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege erforderlich (vgl. §37 Abs. 2, VSG). Die Schulpflege gilt es folglich auf schulischer Seite in den Prozess einzubeziehen (sofern die entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten nicht schulgemeinde-intern an die Schulleitungen (SL) oder Fachstellen Sonderpädagogik delegiert wurden).

Der Einbezug der Schulpflege (oder je nach Situation: die SL oder Fachstelle Sonderpädagogik) ist offiziell dadurch belegt, dass die Schulpflege (bzw. SL/Fachstelle Sonderpädagogik) dem Schulpsychologischen Dienst den Abklärungsauftrag für eine schulpsychologische Untersuchung mit Fragestellung Sonderschulung übermittelt.

In der konkreten Umsetzung heisst das: Wird im Rahmen eines «Schulischen Standortgesprächs» bei einem Schüler oder einer Schülerin der Bedarf zur Prüfung einer Sonderschulung ersichtlich und hat eine Beratung beim SPD ergeben, dass eine Sonderschulabklärung sinnvoll

¹ [Webpage](#) des Kantons Zürich, Bereich Bildung (abgerufen am 10.05.2024)

² Volksschulgesetz ([VSG](#)) vom 07.02.2005; Volksschulverordnung ([VSV](#)) vom 28.06.2006; Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen ([VSM](#))² vom 11.07.2007

³ Die folgenden Informationen ergänzen jene, welche vom SPDWL in Bezug auf das Thema «Anmelden beim SPD» im entsprechenden Dokument auf der Homepage erhältlich sind.

⁴ Entsprechend bevollmächtigte Pflegeeltern oder Beistandschaften sind jeweils mitgemeint.

sein könnte, macht die Schule zusammen mit den Eltern eine Anmeldung zur schulpsychologischen Abklärung, um die Frage zu klären, ob ein Sonderschulbedarf vorliegt ([via Anmeldeformular](#)). Auf dem Formular muss vermerkt werden, dass es sich um eine Abklärung hinsichtlich Sonderschulbedarf handelt. Für Sonderschulfragestellungen gilt die Anmeldefrist des 30. November, um Empfehlungen für etwaige Sonderschulmassnahmen für das darauffolgende Schuljahr fristgerecht abgeben zu können.

Prüfung Sonderschulbedarf: Aus dem Frühbereich

Bei Kindern, die aus dem Frühbereich in die Schule bzw. den Kindergarten eintreten, wird das Meldeformular zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen in der Regel direkt von den Fachpersonen des Frühbereichs (in Zusammenarbeit mit den Eltern) der Schulgemeinde zugestellt. Die Schulverwaltungen sorgen dafür, dass die Schulpflege informiert bzw. involviert wird.

Ist auf dem Formular aus dem Frühbereich bereits schriftlich dokumentiert, dass die Eltern mit dem Einbezug des SPD zur Prüfung der Frage «Sonderschulbedarf» einverstanden sind (inkl. Unterschrift der Eltern), haben die Schulgemeinden zwei Möglichkeiten für die Auftragserteilung an den SPD:

- Die Auftragserteilung von Seiten Schulgemeinde zum Beizug des SPD wird mittels eines ergänzenden SPD-Anmeldeformulars dokumentiert. Dieses wird zusammen mit dem Meldeformular aus dem Frühbereich dem SPD zugestellt. Das SPD-Anmeldeformular muss dabei jedoch nur noch rudimentär (mit den Personalien des Kindes) ausgefüllt und schulseitig unterschrieben werden. Es braucht keine zusätzliche Unterschrift der Eltern auf diesem zweiten Formular.
- Alternativ dazu können die Schulgemeinden – das heisst, die Schulpflege oder (falls delegiert) die SL oder Fachstelle Sonderpädagogik – direkt das aus dem Frühbereich kommende Formular mitunterzeichnen und so den offiziellen Auftrag an den SPD übermitteln.

Abklärung mittels Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV)

Die zuständige Fachperson des SPD führt bei gegebener Fragestellung Sonderschulbedarf die Abklärung anhand der Zürcher Version des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren durch.

Wie auch sonst bei schulpsychologischen Abklärungen werden die pädagogische, die soziale und die psychische Situation einer Schülerin oder eines Schülers erfasst (unter anderem bspw. mittels testdiagnostischer Untersuchungen) und relevante Informationen aus dem Umfeld des Kindes eingeholt (z.B. von Eltern, von Bezugspersonen aus dem aktuellen schulischen Umfeld sowie weiteren Fachpersonen).

Beurteilung «Sonderschulbedarf»

Wenn in mindestens einem der von der Bildungsdirektion festgelegten Indikationsbereiche für Sonderschulung eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Teilnahmemöglichkeit (Partizipation) oder der Funktionseinschränkung vorliegt und diese nicht durch niederschwelligere Massnahmen behoben werden kann, wird die Umsetzung einer Sonderschulmassnahme empfohlen.

Um bei der Bedarfseinschätzung sowohl Standardisierung wie Chancengerechtigkeit sicherzustellen, erfolgt der Beurteilungsprozess immer mehrstufig und jede Indikationsstellung wird im Rahmen der dienstinternen Qualitätssicherung stets doppelt geprüft.

Vorgehen bei (neu) festgestelltem Sonderschulbedarf

Vergleichbar zu schulpsychologischen Abklärungen mit anderen Fragestellungen wird auch bei Prüfung eines Sonderschulbedarfs am Ende des diagnostischen Prozesses durch die zuständige Fachperson des SPD ein Auswertungsgespräch mit den Eltern, den zuständigen Fachpersonen der Regelschule (und je nach Bedarf mit weiteren involvierten Fachpersonen) durchgeführt, an welchem die Abklärungsergebnisse und Empfehlungen besprochen werden.

Im Falle einer Sonderschulempfehlung werden der Bedarf des Kindes, sowie die Möglichkeiten zur Umsetzung einer Sonderschulung erörtert.

Da für die Umsetzung der Sonderschulung die Schulpflege zuständig ist, ist es von grossem Vorteil, wenn die Schulpflege bei diesem Auswertungsgespräch mit den Eltern persönlich anwesend oder (bspw. delegiert) vertreten ist.

Bei einem neu gegebenem Sonderschulbedarf verfasst die zuständige Fachperson des SPD einen Bericht, der die im Rahmen des Abklärungsverfahrens zusammengetragenen Erkenntnisse über den Förderbedarf des Kindes und die empfohlenen Massnahmen dokumentiert (sogenannter «SAV-Bericht»).

Dieser Bericht enthält unter anderem die Inhalte:

- Feststellung und Begründung des Sonderschulbedarfs – inkl. Beschreibung der bisherigen Massnahmen
- Empfehlung betreffend Art und Umfang der Massnahme (bzw. der Sonderschulung), mit den Optionen:
 - integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
 - integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule⁵
 - separierte Sonderschulung als Tagessonderschulung
 - separierte Sonderschulung als Heimsonderschulung
 - Sonderschulung als Einzelunterricht
- allfällige Begründung bei einer Empfehlung zu separierter Sonderschulung⁶
- Empfehlung zu Massnahmen, Betreuung und Therapien
 - für das Kind
 - im professionellen Umfeld des Kindes
 - im familiären Umfeld des Kindes
- Empfehlung eines Schulorts für die Umsetzung der empfohlenen Beschulung (inkl. Benennung möglicher Alternativen)
- Angaben zum Bedarf nach Transport
- Angaben zum Einverständnis der Eltern bzw. in welcher Hinsicht allenfalls unterschiedliche Einschätzungen bestehen

Verteiler: Der Bericht geht in der Regel immer an die auftraggebende Schulpflege und in Kopie an die Eltern.⁷

Mit dem Versand des Berichts ist der ordentliche SPD-Auftrag zur Abklärung eines Sonderschulbedarfs abgeschlossen⁸.

⁵ wo verfügbar

⁶ da gemäss § 33 VSG die Schülerinnen und Schüler wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet werden sollen

⁷ Je nach vereinbarter Regelung mit einer Schulgemeinde kann dies abweichen und der Bericht wird an die Fachstelle oder die Schulleitung Sonderpädagogik versendet, oder sowohl an die auftraggebende Schulpflege als auch zusätzlich die Schulleitung der Regelschule.

⁸ vgl. Grundangebot der Schulpsychologischen Dienste gemäss §19 VSG, siehe auch [Leistungskatalog SPD](#)

Weiteres Vorgehen: Entscheid und Planung der Sonderschulung

Gestützt auf den SAV-Bericht der schulpsychologischen Abklärung und Empfehlung und nach Anhörung der Eltern entscheidet die Schulpflege über die Sonderschulbedürftigkeit und die Form der Durchführung.

Sowohl die Planung der Sonderschulung als auch das Fällen eines entsprechenden Entscheids ist gemäss kantonal zugewiesener Zuständigkeiten Aufgabe der Schulpflege.

Planung der Sonderschulung

Die Planung der Sonderschulung beinhaltet je nach Art der Sonderschulung unterschiedliche Schritte:

Bei separierter Sonderschulung:

- Suchen von und Kontaktaufnahme mit einer in Frage kommenden Institution
- Entscheid für eine Institution in Kontext eines gemeinsamen Prozesses aller Beteiligten (Eltern, Schülerin oder Schüler, Schulpflege, angestrebter Schulort)
- Festlegung der Ziele der Sonderschulmassnahme im Aufnahmegespräch und Festsetzen des Termins für das erste Standortgespräch
- Ausstellung Kostengutsprache / Verfügung / Entscheid

Bei integrierter Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR):

- Planung und Einrichten des ISR-Settings (inkl. Koordination schulinterner Ressourcen zur Abdeckung des sonderschulischen Förderbedarfs des Kindes, evtl. Anstellung zusätzlicher Mitarbeitender)
- Information der Eltern über die geplante Ausgestaltung der integrierten Sonderschulung (ISR)
- Festlegung der Ziele der integrierten Sonderschulmassnahme und Festsetzen des Termins für das erste Standortgespräch
- Ausstellung Kostengutsprache bzw. Verfügung / Entscheid

Vorgehen hinsichtlich des Entscheids zur Sonderschulung

Der Entscheid für eine Sonderschulung wird durch die Schulpflege gefällt. Dies erfolgt nach Anhörung der Eltern. Das rechtliche Gehör wird den Eltern gewährt, in dem die Schulpflege den Eltern den beabsichtigten Entscheid begründet vorankündigt und ihnen eine ausreichende Frist⁹ einräumt, um – bei anderslautender Einschätzung – eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

Der Entscheid der Schulpflege beinhaltet insbesondere die Information über die Zuweisung zur Sonderschulung und das grundsätzliche Setting der Schulung, die Kostengutsprache (inkl. allfälliger Transportkosten), die vorgesehene Dauer der Massnahme und die Rechtsmittelbelehrung.

⁹ Wurde ein tragfähiger Konsens gefunden bzw. liegt das Einverständnis der Eltern vor, kann eine Frist von 5 Tagen ausreichen. Ansonsten ist eine Frist bis zu 30 Tagen zu empfehlen.

Besonderes bei Internats- bzw. Heimsonderschulung

Bei einer Entscheidung für eine Internats- bzw. Heimsonderschulung ist das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) für die Kosten für das betreute Wohnen im Schulheim verantwortlich. Dafür muss beim AJB ein Antrag auf Kostenübernahme (KÜG) gestellt werden.

Ein Antrag auf Kostenübernahme kann von den Sorgeberechtigten oder in deren Auftrag durch die Schulgemeinde gestellt werden. Weitere Informationen dazu finden sich auf der entsprechenden [Informationsseite des Kantons](#) bzw. in der [Handreichung für Schulgemeinden](#).

Bei bestehender Sonderschulung

In den (mindestens) jährlichen schulischen Standortgesprächen wird über Anpassungen im Förder- und Unterstützungsangebot, über einen allfälligen Bedarf nach zusätzlichen Therapien oder Massnahmen für das Kind oder sein Umfeld, sowie über die Weiterführung der sonderpädagogischen Massnahme gesprochen. Die entsprechenden Entscheidungen werden unter Einbezug der an der Zuweisung beteiligten Stellen gefällt (insbesondere: Schulpflege, Eltern). Der SPD oder andere Fachstellen *können* beigezogen werden (vgl. §28 VSM).

Das heisst konkret:

Die Frage nach der Fortsetzung einer Sonderschulmassnahme wird jährlich im Rahmen der schulischen Standortgespräche besprochen. Grundsätzlich ist die Schulpflege für die Überprüfung der Sonderschulmassnahme im Hinblick auf ihre weiterführende Notwendigkeit und Wirksamkeit zuständig.

Sofern die letzte schulpyschologische Beurteilung mehr als zwei Jahre zurückliegt und eine aktuelle Neubeurteilung des Sonderschulbedarfs erforderlich ist, übermittelt die Schulpflege (oder die SL/Fachstelle Sonderpädagogik) dem SPD aktiv den entsprechenden Auftrag ([mittels Anmeldeformular](#)).

Fortsetzung, Wechsel oder Beendigung der Sonderschulung

Sind die Beteiligten sich einig, dass die Sonderschulmassnahme **wie bisher fortgesetzt** werden soll, wird dies in der Regel im SSG-Protokoll vermerkt und dieser Entscheidung wird durch den entsprechenden Beschluss der Schulgemeinde verbindlich. In diese Situationen ist der SPD häufig nicht involviert.

Sind sich alle Beteiligten einig, dass die Sonderschulmassnahme **beendet** werden kann, kann dies ebenfalls im Rahmen des SSG-Protokolls festgehalten und so für den entsprechenden Beschluss der Schulgemeinde verwendet werden. Auch hier braucht der SPD nicht involviert zu werden.

Sind sich die Beteiligten hingegen über die Fortsetzung einer Sonderschulmassnahme **nicht einig**, ist ein Einbezug des SPD (beratend oder – je nach Ausgangslage – für eine Neubeurteilung des Sonderschulbedarfs) sinnvoll.

Ergibt sich im Rahmen einer Neubeurteilung des SPD, dass bei einem Schüler oder einer Schülerin, die bisher mit Sonderschulmassnahmen unterstützt wurde, nicht länger ein Sonderschulbedarf besteht, verfasst der SPD einen regulären Bericht, in welchem die Empfehlung zur Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen dokumentiert und die stattdessen empfohlenen (womöglich auch weiterhin sonderpädagogischen) Fördermassnahmen beschrieben werden.

Wird zwar die Fortsetzung der Sonderbeschulung empfohlen, jedoch innerhalb der Sonderschulung auch ein Wechsel zwischen einer integrierten und einer separierten Sonderschulmassnahme empfohlen, erstellt der SPD einen kurzen Bericht, der den bestehenden SAV-Bericht ergänzt und über die Empfehlung zur Änderung der Sonderschulmassnahme informiert.

Zusammenfassend: Zuständigkeiten – Schulgemeinden ↔ SPD?

Die Schulgemeinden sind für Schülerinnen und Schüler ihrer Gemeinde verantwortlich, auch während sie mit Sonderschulmassnahmen unterstützt bzw. gefördert werden. Die Zuständigkeiten im Kontext von Sonderschulungen können daher wie folgt zusammengefasst werden:

- Der SPD ist für die **Durchführung schulpsychologischer Abklärungen und Beratungen** zuständig (vgl. §19 VSG).
- Die Schulgemeinden sind für den **Entscheid, die Planung und die Überprüfung** von angeordneten (sonder-)schulischen Massnahmen zuständig (vgl. §40 VSG).
Dies kann im Auftrag einer Gemeinde an den SPD delegiert werden, sofern dadurch die Erfüllung der ordentlichen Aufgaben des SPD nicht beeinträchtigt wird.

Das heisst konkret:

- Der SPD ist zwingend involviert und zuständig für die Abklärung (oder Neubeurteilung) eines Sonderschulbedarfs, bis zum Prozessschritt der Empfehlung.
- Im weiteren Prozess kann der SPD von der Schulpflege (oder der SL/Fachstelle Sonderpädagogik) beratend und unterstützend in der Planung und Umsetzung einbezogen werden – soweit dies den ordentlichen Leistungsauftrag des SPD nicht beeinträchtigt.

Mögliche Arten der ergänzenden, unterstützenden Dienstleistung des SPD im Zusammenhang mit Sonderschulungen können sein:

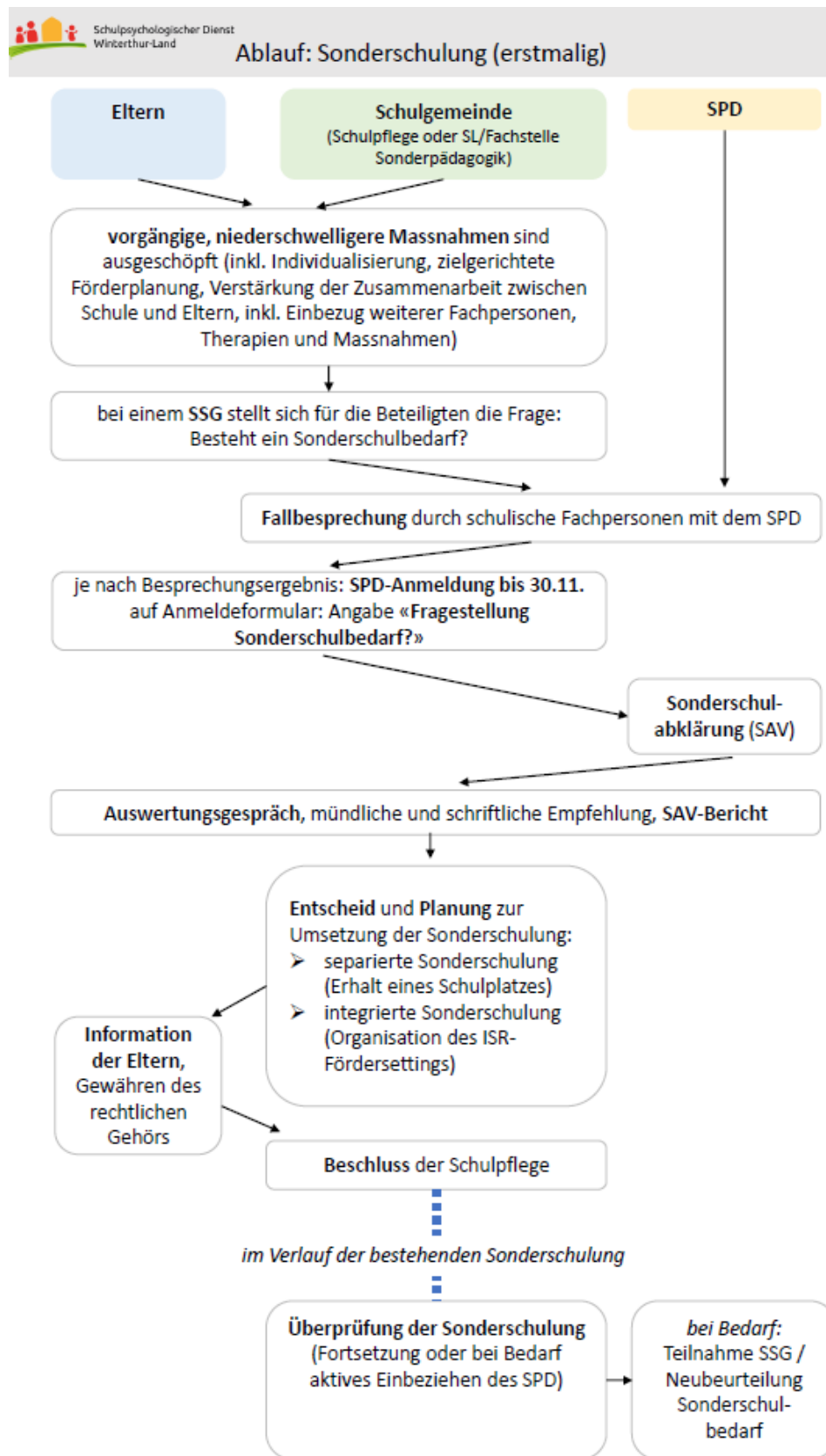
Im Aufnahmeprozess

- Der SPD liefert Informationen über in Frage kommende Institutionen. (Die Umsetzung der Anfragen und etwaige Verhandlungen bezüglich der Schulplätze bleiben Aufgabe der Schulgemeinde.)
- Hat eine in Frage kommende Institution nach der Anfrage durch die Schulgemeinde Bedarf nach einem fachlichen Austausch mit der zuvor involvierten Fachperson des SPD, kontaktiert die Schulpsychologin/der Schulpsychologe die aufnehmende Institution für einen fachlichen Austausch oder ergänzende Informationen zum Kind.
- Der Schulpsychologe/die Schulpsychologin nimmt ergänzend zur Schulpflege (oder SL/Fachstelle Sonderpädagogik) teil am Aufnahmegespräch des Schülers oder der Schülerin in der Institution.

Bei bestehenden Sonderschulungen

- Der SPD nimmt ergänzend oder stellvertretend für die Schulpflege (oder SL/Fachstelle Sonderpädagogik) teil an Standortgesprächen während einer laufenden Sonderschulung.
Dies wird dann für sinnvoll erachtet, wenn zur gelingenden Fortsetzung einer Sonderschulung insbesondere eine schulpsychologische *Beratung* der Eltern und/oder der Schule erforderlich ist.

Graphische Darstellung des Ablaufs bei einer neu initiierten Sonderschulung



SPDWL, Mai 2024